

Pflege- und Betreuungszentrum

Büelriet

Reglement

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck des Heimes / Anspruch auf Aufnahme	1
Art. 1 Trägerschaft	1
Art. 2 Zweck	1
Art. 3 Aufnahme	1
Art. 4 Beratung	1
II. Organisation	1
Art. 5 Gemeinderat	1
Art. 6 Betriebskommission	2
Art. 7 Heimleitung	2
III. Aufnahme	2
Art. 8 Anmeldung	2
Art. 9 Aufnahmeentscheid	2
Art. 10 Eintritt	3
Art. 11 Patientenverfügung	3
IV. Austritt	3
Art. 12 Austritt	3
Art. 13 Todesfall	3
V. Taxordnung	3
Art. 14 Pensionstaxen	3
Art. 15 Zahlung	4
Art. 16 Mahnung	4
Art. 17 Betreibung	4
Art. 18 Vorauszahlung	4
VI. Pflögetaxe	4
Art. 19 Pflegeleistung	4
Art. 20 Betreuungstaxe	5
VII. Rechte und Pflichten der Heimbewohner	5
Art. 21 Zimmerzuteilung	5
Art. 22 Zimmermöblierung	5
Art. 23 Kleider und Wäsche	5
Art. 24 Geld und Wertsachen	6
Art. 25 Arztwahl	6
Art- 26 Religiöse Betreuung	6
Art. 27 Todesfall / Anordnung	6
Art. 28 Hausordnung / Taxordnung	6
VIII. Rechtsschutz	7
Art. 29 Beschwerden	7
Art. 30 Rechtsmittel	7
IX. Altersheimfonds	7
Art. 31 Spendenfonds	7
X. Schlussbestimmungen	7
Art. 32 Aufhebung des bisherigen Rechts	7
Art. 33 Vollzugsbeginn	7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998 (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung der Gemeinde Sevelen vom 27. März 2012 das nachstehende Reglement:

I. Zweck des Heimes / Anspruch auf Aufnahme

Art. 1

Trägerschaft Die Gemeinde Sevelen ist Trägerin des Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet.

Art. 2

Zweck Das Pflege- und Betreuungszentrum bietet betagten Einwohnern und Einwohnerinnen der Gemeinde Sevelen ein Zuhause mit der erforderlichen Betreuung und Pflege. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen werden auch Betagte aus anderen Gemeinden aufgenommen.

Art. 3

Aufnahme In erster Linie haben Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Sevelen Anspruch auf eine Aufnahme im Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet.

Art. 4

Beratung Das Pflege- und Betreuungszentrum kann nach Bedarf und Möglichkeit auch externen Personen Dienstleistungen und Beratung anbieten.

II. Organisation

Art. 5

Gemeinderat Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht für das Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Wahl der Betriebskommission;
- b) Wahl der Heimleitung und des Kaderpersonals nach Anhörung der Betriebskommission;
- c) Festlegung der Gehälter;
- d) Genehmigung von Voranschlag und Jahresrechnung;
- e) Erlass und Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Betriebskommission;
- f) Festlegung des Leitbildes auf Antrag der Betriebskommission;
- g) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Betriebskommission.

Art. 6

Betriebskommission

Dem Pflege- und Betreuungszentrum steht eine vom Gemeinderat gewählte Betriebskommission vor.

Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates, Personen mit Praxis im medizinischen, pflegerischen und sozialen Bereich sowie Personen mit Eignung und Erfahrung in Betreuungs- und Altersfragen an. Die Heimleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

Der Betriebskommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Erlass von internen Weisungen, soweit nach diesem Reglement nicht andere Organe zuständig sind;
- b) Antragstellung an den Gemeinderat über Erlass und Änderung der Haus- und Taxordnung;
- c) Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Voranschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- d) Erstellung des Leitbilds zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- e) Die Heimleitung stellt das Personal aufgrund des Stellenplanes zuhanden der Betriebskommission an und veranlasst, dass der entsprechende Anstellungsvertrag erstellt wird;
- f) Die Betriebskommission trifft sich jährlich mindestens zu vier Sitzungen.

Art. 7

Heimleitung

Die Heimleitung ist verantwortlich für die umfassende Organisation und Führung des Heimbetriebes.

III. Aufnahme

Art. 8

Anmeldung

Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

Art. 9

Aufnahmeentscheid

Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung. Über die Aufnahme und Zimmerzuteilung entscheidet die Heimleitung.

Art. 10

Eintritt

Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme und nach vorgängiger Vereinbarung mit der Heimleitung jederzeit erfolgen. Es wird ein Heimvertrag zwischen dem Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet und dem Bewohnenden abgeschlossen.

Art. 11

Patientenverfügung

Beim Heimeintritt ist eine vorhandene Patientenverfügung oder eine Vorsorgevollmacht abzugeben.

IV. Austritt

Art. 12

Austritt

Die Bewohnenden können unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

In begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung des Bewohnenden oder seiner Interessenvertretenden und nach schriftlicher Vorankündigung das Pensionsverhältnis auflösen und gegebenenfalls den Übertritt in eine andere Institution veranlassen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat auf das Ende des folgenden Monats.

Art. 13

Todesfall

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung nach spätestens 30 Tagen.

V. Taxordnung

Die Taxordnung des Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet setzt sich aus der Pensionstaxe, der Betreuungstaxe, der Pflorgetaxe sowie Zusatzleistungen zusammen. Die gültige Taxordnung wird separat ausgehändigt.

Art. 14

Pensionstaxen

Die Taxen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission in einer Taxordnung festgelegt. Sie werden so angesetzt, dass der Betrieb kostendeckend

geführt werden kann und die notwendigen Rückstellungen für grössere Unterhaltsarbeiten getätigt werden können.

Art. 15

Zahlung Die Heimrechnung ist nach erfolgter Rechnungsstellung innert zehn Tagen zu bezahlen. Die Abrechnung mit den Krankenkassen und anderen Kostenträgern ist Sache der Heimbewohnenden.

Art. 16

Mahnung Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der säumige Bewohnende gemahnt.

Art. 17

Betreibung Die Betreibung wird eingeleitet, wenn die Forderung trotz erfolgter 2. Mahnung nicht bezahlt wird.

Art. 18

Vorauszahlung Jeder Bewohnende bezahlt mit der ersten Heimrechnung eine Vorauszahlung für die anfallenden Kosten für Pflege und andere Dienstleistungen von CHF 7'000. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der letzten Heimrechnung verrechnet.

VI. Pflorgetaxe

Art. 19

Pflegeleistungen Um den notwendigen umfassenden Pflegebedarf zu ermitteln wird jeder Bewohnende eingestuft. Gegen die Einstufung kann bei der Heimleitung innert vierzehn Tagen schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die aktuellen Pflgetarife sind in der Taxordnung festgelegt.

Im Heim wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Betreuung und Pflege nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung den Übertritt in ein Spital oder eine andere Pflegeeinrichtung in Absprache mit dem Hausarzt veranlassen. Die Bewohnenden werden durch die Heimleitung bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung unterstützt.

Im Heim wird in Absprache mit den Bewohnende, Angehörigen und Ärzten Palliativpflege angeboten. Auf Grund der ethischen Grundhaltung des Heims ist Beihilfe zum Suizid im Heim durch externe Organisationen, zum Beispiel Exit, erlaubt. Hier wird verwiesen auf:

Grundsatzpapier zum Thema Sterbehilfe im Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet, Sevelen.

Art. 20

Betreuungstaxe

Für Leistungen, die nicht über die Krankenpflegeleistungsverordnung abgegolten werden, wird eine Betreuungstaxe erhoben. Die aktuelle Betreuungstaxe ist in der Taxordnung festgelegt.

Das Betreuungsangebot steht allen Bewohnenden zur Verfügung. Diese Taxe wird bei allen erhoben, ungeachtet, ob das Angebot genutzt wird oder nicht.

VII. Rechte und Pflichten der Heimbewohner

Art. 21

Zimmerzuteilung

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. In Ausnahmefällen kann die Heimleitung Umplatzierungen oder Zimmerwechsel vornehmen lassen.

Art. 22

Zimmermöblierung

Das Pflege- und Betreuungszentrum stellt das Pflegebett (die Bett- und Frottierwäsche), den Nachttisch sowie die Vorhänge zur Verfügung. Der Bewohnende kann sein Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Sofern keine eigenen Möbel vorhanden sind oder diese einen schlechten Zustand aufweisen, stellt das Pflege- und Betreuungszentrum die Zimmermöblierung (bestehend aus Tisch und Stuhl) zur Verfügung.

Ausserhalb der Bewohnerzimmer können im Pflege- und Betreuungszentrum keine Möbel deponiert werden.

Nach Beendigung des Pensionsverhältnisses sind die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar von den Angehörigen abzuholen. Allfällige Räumungs-, Umtriebs-, Lager- und Entsorgungskosten werden in Rechnung gestellt.

Art. 23

Kleider und Wäsche

Beim Eintritt ins Heim ist die notwendige Ausstattung und Wäsche in gutem und sauberem Zustand mitzubringen. Das Heim ist für die Beschriftung besorgt, die dem Bewohnenden in Rechnung gestellt wird.

Art. 24

Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen.

Die Versicherung der persönlichen Gegenstände, die Privathaftpflichtversicherung sowie die Kranken- und Unfallversicherung ist Sache des Bewohnenden.

Art. 25

Arztwahl

Die freie Arztwahl ist gewährleistet. Praktiziert der gewählte Hausarzt ausserhalb der Gemeinde, organisiert der Bewohnende das Abholen der Medikamente selbständig. Die Ärzte aus Sevelen kommen monatlich auf Visite ins Heim.

Das Heim führt im Rahmen der fachlichen Kompetenzen die ärztlichen Verordnungen durch. Alle Mitarbeitenden des Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 26

Religiöse Betreuung

Die religiöse Betreuung ist den Seelsorgern der örtlichen Kirchgemeinden anvertraut. Die Bewohnenden können jedoch einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.

Der konfessionelle Friede darf nicht gestört werden.

Art. 27

Todesfall / Anordnung

Im Todesfall trifft die Heimleitung in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.

Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer eines Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

Die Kosten der Bestattung gehen zulasten des Nachlasses bzw. der Angehörigen.

Art. 28

Hausordnung / Taxordnung

Die Bewohnenden erhalten beim Eintritt je ein Exemplar des Heimreglements, der Hausordnung und der Taxordnung. Diese Richtlinien sind für alle Bewohnende verbindlich.

VIII. Rechtsschutz

Art. 29

Beschwerden

Beschwerden über Mitbewohnende und Angestellte sind der Heimleitung vorzubringen. Beschwerden über die Heimleitung können bei der Betriebskommission vorgebracht werden. Wünsche und Anregungen können der Heimleitung jederzeit mitgeteilt werden.

Art. 30

Rechtsmittel

Gegen Verfügungen oder Entscheide der Heimleitung bzw. der Betriebskommission Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Sevelen Rekurs erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

IX. Altersheimfonds

Art. 31

Spendenfonds

Zugunsten des Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet besteht der Fonds „Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet“ (Reglement über den Fonds Pflege- und Betreuungszentrum Büelriet vom 3. November 2006). Dieser wird aus Legaten und Erträgen spezieller Anlässe und aus eigens dafür bestimmten Spenden gespeist. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet die Fondskommission (im Rahmen des Voranschlags).

X. Schlussbestimmungen

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 18. November 2019 wird aufgehoben.

Art. 33

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 4. Juli 2022

Gemeinderat



Eduard Neuhaus
Gemeindepräsident



Susanna M. Solenthaler
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. August 2022 bis 27. September 2022.